

## Steuerfreibeträge für Menschen mit Behinderung

Für Menschen mit Behinderung gibt es einen besonderen Freibetrag bei der Steuer: den Behinderten-Pauschbetrag. Das bedeutet, dass sie weniger Einkommens-Steuer bezahlen müssen. Auch Eltern von Kindern mit Behinderung können diesen Pauschbetrag für sich nutzen. Dadurch werden höhere Kosten ausgeglichen, die aufgrund von Behinderung entstehen. Zusätzlich können Menschen mit Behinderung auch einen Fahrkosten-Pauschbetrag, außergewöhnliche Belastungen und einen Kinderfreibetrag nutzen.

### Wie hoch ist der Behinderten-Pauschbetrag?

Wie hoch der Pauschbetrag ist, hängt ab vom Grad der Behinderung. Ab dem Jahr 2021 gilt:

#### Grad der Behinderung

20

#### Betrag

384 Euro

#### Grad der Behinderung

30

#### Betrag

620 Euro

#### Grad der Behinderung

40

#### Betrag

860 Euro

#### Grad der Behinderung

50

#### Betrag

1.140 Euro

#### Grad der Behinderung

60

#### Betrag

1.140 Euro

#### Grad der Behinderung

70

#### Betrag

1.780 Euro

#### Grad der Behinderung

80

**Betrag**

2.120 Euro

**Grad der Behinderung**

90

**Betrag**

2.460 Euro

**Grad der Behinderung**

100

**Betrag**

2.840 Euro

Sie bekommen den Pauschbetrag ab einem Grad der Behinderung von 20.

Besondere Voraussetzungen bei einem GdB unter 50 gibt es seit der Änderung des Gesetzes im Jahr 2020 nicht mehr.

Menschen mit Behinderung mit dem Merkzeichen "hilflos" oder "blind" erhalten einen höheren Pauschbetrag von 7.400 Euro. Nachweisen können Sie das mit den Merkzeichen "H" oder "Bl" im Schwerbehindertenausweis.

Die gesetzliche Grundlage ist das Einkommensteuergesetz, [https://www.gesetze-im-internet.de/estg/\\_\\_33b.html](https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__33b.html) (EstG, § 33b).

## **Wie bekomme ich den Behinderten-Pauschbetrag?**

Sie füllen bei der Steuererklärung einfach die Anlage "außergewöhnliche Belastungen" aus. Das machen Sie auf Seite 3, Zeile 61 der Steuererklärung.

Um den Pauschbetrag zu erhalten, müssen Sie Ihre Behinderung nachweisen. Fügen Sie dazu der Steuererklärung die Kopie **einer** der folgenden Unterlagen bei:

- Schwerbehindertenausweis, oder
- Bescheinigung des Versorgungsamtes, oder
- Bescheinigung von der Pflegekasse, oder
- Rentenbescheid.

Das Finanzamt speichert diese Informationen dann in einem Register. Sie können den Pauschbetrag dann einfach in der nächsten Steuererklärung nutzen. Dadurch müssen Arbeitnehmer und Selbstständige schon im laufenden Jahr weniger Steuern bezahlen.

## **Tipp: Freibetrag für Ihr Kind mit Behinderung**

Eltern können den Freibetrag für ihr Kind mit Behinderung auf sich übertragen lassen. Die Voraussetzung

hierfür ist:

- Sie erhalten für das Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag.
- Das Kind arbeitet selbst nicht und nimmt den Freibetrag nicht selbst in Anspruch.

Den Freibetrag tragen Sie in Ihrer Steuererklärung in der "Anlage Kind" ein. Die Übertragung gilt nur für ein Jahr. Deshalb müssen Sie diese Angaben jedes Jahr in Ihrer Steuererklärung machen.

## **Kann ich den Pauschbetrag rückwirkend beantragen?**

Wird eine Behinderung rückwirkend festgestellt, dann können Sie den Pauschbetrag auch rückwirkend in Anspruch nehmen. Dafür muss das Versorgungsamt bescheinigen, wann die Behinderung eingetreten ist. Das Finanzamt muss dann zu viel gezahlte Steuern zurückbezahlen.

## **Behinderten-Pauschbetrag oder tatsächliche Kosten - was ist besser?**

Es gibt zwei Möglichkeiten, um Steuern zu sparen. Entweder Sie nehmen den Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch. Oder Sie geben die tatsächlich entstandenen Kosten beim Finanzamt an. Die tatsächlichen Kosten müssen Sie dann durch Quittungen und Belege nachweisen. Von den gesamten Kosten zieht das Finanzamt die "zumutbare Belastungen" ab. Die "zumutbaren Belastungen" hängen davon ab, wie viel sie verdienen, ob sie ledig oder verheiratet sind und ob Sie Kinder haben.

Deswegen sollten Sie die tatsächlichen Kosten nur dann nutzen, wenn sie höher als der Pauschbetrag sind.

## **Neu: Fahrkosten-Pauschbetrag**

Ab dem Jahr 2021 können manche Menschen mit Behinderung einen Fahrkosten-Pauschbetrag bekommen. Diesen müssen sie beantragen. Den Pauschbetrag erhalten:

1. geh- und stehbehinderte Menschen mit einem 2. GdB3. von mindestens 80 oder mit einem 4. GdB5. von mindestens 70 und dem 6. Merkzeichen7. "G"
8. außergewöhnlich gehbehinderte Menschen mit dem 9. Merkzeichen10. "aG", blinde Menschen oder Menschen mit dem 11. Merkzeichen12. "H".

Für Menschen aus der Gruppe 1. beträgt der Pauschbetrag 900 Euro pro Jahr. Für Menschen aus der Gruppe 2. beträgt der Pauschbetrag 4.500 Euro pro Jahr. Die gesetzliche Grundlage ist das [https://www.gesetze-im-internet.de/estg/\\_\\_33a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__33a.html) (EstG, § 33a).

## **Außergewöhnliche Belastungen steuerlich absetzen**

Zusätzlich zum Behinderten-Pauschbetrag können Sie auch "außergewöhnliche Belastungen" in der Steuererklärung angeben. Zum Beispiel:

- Außerordentliche Krankheitskosten. Wenn Sie zum Beispiel länger im Krankenhaus waren oder eine Heil-Kur

gemacht haben. Bei Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln muss man die medizinische Notwendigkeit nachweisen. Das kann ein Arzt oder Heilpraktiker machen.

- Kosten für ein Kraftfahrzeug, wenn Sie das Merkzeichen "aG" (außergewöhnliche Gebehinderung), "H" (hilflos) oder "BL" (blind) haben.
- Besuchsfahrten zu einem Kind mit Behinderung im Krankenhaus.
- Kosten für eine Privatschule. Das Schulgeld gilt als außergewöhnliche Belastung, wenn ein Kind mit Behinderung nicht auf eine öffentliche Schule gehen kann.
- Kosten für hauswirtschaftliche Dienstleistungen. Heim- oder Pflegeunterbringung können bis zu 624 Euro pro Kalenderjahr betragen, 924 Euro bei Unterbringung zur Pflege.
- Barrierefreie Umbauten in der Wohnung oder im Haus. Zum Beispiel breitere Türen, ein barrierefreies Badezimmer oder ein Fahrstuhl.
- Pflege einer hilflosen oder schwerst-pflegebedürftigen Person in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung der betreffenden Person. Sie können entweder die tatsächlichen Kosten (nach Abzug der zumutbaren Belastung) angeben. Oder Sie nutzen den Pflege-Pauschbetrag von 924 Euro.
- Kosten für eine Begleitperson.

## Kindergeld und Kinderfreibetrag für Ihr Kind mit Behinderung

Auch wenn Ihr Kind mit Behinderung älter als 18 ist, können Sie Kindergeld und den Kinderfreibetrag bekommen. Kann Ihr Kind wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht selbst Geld verdienen, können Sie lebenslang Kindergeld und den Freibetrag bekommen. Voraussetzung ist, dass die Behinderung des Kindes vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist.

Nähere Informationen dazu erhalten Sie in den Familienratgeber-Artikeln

<http://www.familienratgeber.de/rechte-leistungen/staatliche-hilfen/kindergeld.php> und

<http://www.familienratgeber.de/rechte-leistungen/staatliche-hilfen/kinderfreibetrag.php>. Oder beim zuständigen Finanzamt.

## Steuerfreibetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehenden steht ein steuerlicher Freibetrag von 1.908 Euro im Jahr (also 159 Euro monatlich) zu. Der Freibetrag erhöht sich für das zweite und jedes weitere Kind zusätzlich um 240 Euro jährlich. (Stand 2020)

**Achtung!** Wegen der **COVID-19 Pandemie** ist der Steuerfreibetrag für Alleinerziehende in den Jahren **2020 und 2021** wesentlich höher. Statt 1.908 Euro liegt er jetzt bei **4.008 Euro**. Der Grund dafür sind die besonderen Belastungen für Alleinerziehende durch die Corona-Pandemie.

Weitere Informationen hierzu lesen Sie auf der <https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/steuer-entlastungen/welche-freibetraege-gibt-es-fuer-kinder-von-alleinerziehenden-und-nicht-verheirateten-eltern-/125202>.

## Weitere Informationen

Vom Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V. (bvkm) gibt es ein

<https://bvkm.de/ratgeber/steuermerkblatt/>

. Darin finden Sie die Steuervorteile für Eltern von Kindern mit Behinderung bei der Einkommenssteuer-Erklärung. Das Steuermerkblatt erscheint jedes Jahr neu.

<https://community.intakt.info/t/erklaervideo-steuererleichterungen-fuer-menschen-mit-behinderungen/7392> auf der Internetseite intakt.info

<http://www.familienratgeber.de/rechte-leistungen/staatliche-hilfen.php> - Infos im Familienratgeber

## **Weitere Familienratgeber-Artikel zum Thema**

<http://www.familienratgeber.de/schwerbehinderung/nachteilsausgleiche.php>

<http://www.familienratgeber.de/schwerbehinderung/schwerbehindertenausweis/schwerbehindertenausweis.php>